

Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum St. Johann vom 01.12.2010 in der Fassung vom 01.12.2010

Das Gemeindezentrum St. Johann mit seinen Außenanlagen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Damscheid. Für seine Benutzung gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Zweck der Einrichtung, Benutzungsverhältnis

- (1) Das Gemeindezentrum steht für alle öffentliche und private Zwecke zur Verfügung, die mit der Rechtsordnung und dieser Benutzungsordnung in Einklang stehen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.
- (3) Das Betreten des Gemeindezentrums setzt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung voraus.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Einwohner der Gemeinde Damscheid sowie die in der Gemeinde ansässigen Vereine und sonstigen Gruppen sind berechtigt, das Gemeindezentrum, das Inventar und die Außenanlagen im Rahmen der Zweckbestimmung zu benutzen.
- (2) Sonstigen Personen, Vereinen oder Gruppen kann unter im Einzelfall festzulegenden Bedingungen die Benutzung gestattet werden.

§ 3

Benutzungsplan

- (1) Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen im Gemeindezentrum wird ein Benutzungsplan aufgestellt.
- (2) Für andere Veranstaltungen ist die Benutzung des Gemeindezentrums rechtzeitig beim Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten zu beantragen.

§ 4

Gegenseitige Rücksichtnahme

Das Gemeindezentrum kann von mehreren Personen, Vereinen oder sonstigen Gruppen für verschiedene Zwecke gleichzeitig genutzt werden. Alle Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Aufenthalt im Gemeindezentrum

- (1) Das Betreten des Gemeindezentrums ohne eine für den Aufenthalt im Bürgerhaus verantwortliche Person ist nicht gestattet. Der Verantwortliche hat als Erster das Gebäude zu betreten und darf es als Letzter erst dann verlassen, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Räume und Sachen überzeugt hat.

(2) Dem Verantwortlichen für das Betreten des Gemeindezentrums wird ausdrücklich untersagt, den Schlüssel an Unbefugte weiterzugeben oder zusätzliche Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen.

(3) Der Verantwortliche hat die erforderlichen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gebäude und das Freihalten der Not- und sonstigen Ausgänge des Gebäudes zu treffen.

(4) Die Benutzer des Gebäudes sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Gebäudes, des Inventars und seiner Außenanlagen zu treffen. Die Funktionstüchtigkeit der Gebrauchsgegenstände ist zu beobachten und ggfs. zu überprüfen. Soweit Mängel festgestellt werden, sind diese dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten umgehend mitzuteilen.

(5) Die Benutzung der Räume im Gemeindezentrums ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a. Sportliche Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen müssen beim Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten beantragt und genehmigt werden.

b. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen im Gebäude und der darin befindlichen Sachen verursachen können.

(6) Die Bedienung der Heizung, der Belüftung erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder der von ihm beauftragten Person.

(7) Alle Personen haben das Gebäude spätestens um 23.00 Uhr zu verlassen. Ausgenommen hiervon sind der Jugendraum (siehe gesonderte Benutzungsordnung für den Jugendraum), sowie über den Benutzungsplan hinaus festgesetzte Veranstaltungen sowie besondere Veranstaltungen.

(8) Die Benutzer haben vor Beendigung der angesetzten Benutzungszeit für das Aufräumen der benutzten Räume und für das ordnungsgemäße Unterbringen der benutzten Sachen zu sorgen. Die benutzten Räume sind besenrein zu verlassen. Bei feuchter Witterung (Regen, Schnee, etc.) sowie bei Proben des Musikvereins oder auch sonstigen Nutzungen, die Nässe verursachen, ist die entstandene Feuchtigkeit vor Verlassen der Räumlichkeiten ebenfalls ordnungsgemäß zu beseitigen.

(9) Die Reinigung der benutzten Räume und Sachen wird grundsätzlich durch die Gemeinde veranlasst und durch die festgesetzten Benutzungsgelder abgegolten. Bei besonderen Veranstaltungen und privaten Feierlichkeiten hat der Veranstalter die Reinigung der benutzten Räume und Sachen zu veranlassen. Der anfallende Müll ist vom Veranstalter auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Regelungen zu entsorgen. Die Reinigung wird vom Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten überprüft. Werden Beanstandungen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit behoben, so kann die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Veranstalters vornehmen lassen. Die der Kirche, dem Musikverein, der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugend überlassenen Räume und sonstigen Flächen werden von diesen jeweils eigenverantwortlich gereinigt.

(10) Das Rauchen im gesamten Gebäude ist verboten.

(11) Das Gebot der Nachtruhe ist einzuhalten.

§ 6

Benutzung weiterer Flächen

- (1) Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen oder bei größeren Veranstaltungen auch auf der Mehrzweckfläche erlaubt
- (2) Die Feuerwehrausfahrt ist immer frei zu halten.
- (3) Die Mehrzweckfläche kann nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten zu Veranstaltungen genutzt werden.

§ 7

Änderungen im und am Gebäude

Wesentliche Änderungen im und am Gebäude und in den Außenanlagen, zum Beispiel eine Ausschmückung, das Aufhängen von Fahnen, Plakaten, Tafeln, Verschlagen oder Aufbauten oder Änderungen an den Beleuchtungseinrichtungen sind nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder seines Beauftragten zulässig. Die Veränderungen sind auf Verlangen rückgängig zu machen und der frühere Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Kommen der Veranstalter oder die Benutzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Veranstalters oder der Benutzer die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 8

Überlassung von Sachen

Sachen, insbesondere Einrichtungsgegenstände aus dem Bürgerhaus, werden grundsätzlich Dritten zur Nutzung außerhalb des Gebäudes nicht überlassen.

§ 9

Ausschank

- (1) Für das Gemeindezentrum besteht kein Getränkelieferungsvertrag.
- (2) Leer- und Restgut müssen unverzüglich vom Besteller nach den geltenden Gesetzen (Umweltschutz) entsorgt werden
- (3) Es gilt das Jugendschutzgesetz.

§ 10

Jugendraum

Für die Benutzung des Jugendraumes gelten die in einer gesonderten Benutzungsordnung festgelegten Regelungen.

§ 11

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Ortsbürgermeister und dem von ihm Beauftragten ausgeübt.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter können insbesondere
 1. einzelne Anordnungen treffen, denen Folge zu leisten ist,
 2. jederzeit alle Räume betreten,
 3. Personen, die der Benutzungsordnung zuwider handeln, aus dem Gebäude bzw vom Gelände des Gemeindezentrums weisen oder entfernen lassen.

§ 12

Benutzungsentgelte

Die für die Benutzung des Gemeindenzentrums zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus einer gesonderten Entgeltordnung.

§ 13

Haftung

(1) Die Veranstalter und Benutzer des Bürgerhauses haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus der Benutzung des Bürgerhauses einschließlich seiner Zugänge und der in ihm befindlichen Sachen der Gemeinde oder Dritten entstehen. Sie stellen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Der Ortsbürgermeister oder der Beauftragte kann verlangen, dass zur Behebung möglicher Schäden eine Kautionszahlung oder der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

§ 14

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister im Benehmen mit einem Beigeordneten Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.05.2011 in Kraft.

Damscheid, den 15.12.2010



Christian Stahl
Ortsbürgermeister